

Vergleich Satzung VDI – Augsburger Bezirksverein Stand 2017 und November 2020

<p style="text-align: center;">SATZUNG genehmigt von der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2017</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG in der Fassung vom November 2020 Streichungen und Ergänzungen</p>
<p>INHALT</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr § 2 Zweck § 3 Mittel § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge § 5 Persönliche Mitglieder § 6 Fördernde Mitglieder § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 9 Organe des Bezirksvereins § 10 Mitgliederversammlung § 11 Vorstand § 12 Beratendes Gremium § 13 Geschäftsstelle § 14 Rechnungsprüfer § 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins § 16 Arbeitskreise § 17 Ehrungen § 18 Auflösung</p>	<p>INHALT</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr § 2 Zweck § 3 Mittel § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge § 5 Persönliche Mitglieder § 6 Fördernde Mitglieder § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 9 Organe des Bezirksvereins § 10 Mitgliederversammlung § 11 Vorstand § 12 Beratendes Gremium § 13 Geschäftsstelle § 14 Rechnungsprüfer § 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins § 16 Arbeitskreise und Netzwerke § 17 Ehrungen § 18 Auflösung</p>

§ 2 Zweck

2. Die Zwecke des VDI erfüllt der BV durch:

- das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
- die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik,
- die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung des technischen Nachwuchses,
- die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
- die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen des BV, seiner Orts- /Bezirksgruppen und Arbeitskreise,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen,
- sonstige Vorhaben.

§ 2 Zweck

2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI:

- die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der technischen Bildung.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,
- Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene.

<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, <p>1.2 als außerordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, <p>1.3 als studierende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften, <p>1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums. 	<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurinnen und Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, <p>1.2. als außerordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, <p>1.3. als studierende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften, <p>1.4. als Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, <p>1.5. als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <p>Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:</p> <p>1. Persönliche Mitglieder</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:</p> <p>1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder</p>

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Bezirksgruppen und der Leiter der Arbeitskreise,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.
3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Jahresbericht bzw. per Brief bekanntgegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen und -prüfer,
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.
3. Ort und Zeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem

<p>6. Satzungsänderungen des BV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.</p> <p>9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>	<p>Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>6. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern 4 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und von der VDI-Mustersatzung wesentlich abweichende Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.</p> <p>9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleitenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>
<p>§ 11 Vorstand</p> <p>2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzende, - der stellvertretende Vorsitzende, - der Schatzmeister, - der Schriftführer, - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen. 	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bzw. der Vorsitzende, - die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, - die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister, - die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter der Bezirksgruppen und die Leiter der Arbeitskreise und Ausschüsse.

1. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.

5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen, der Arbeitskreise und Ausschüsse **sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.**

3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. **Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

4. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben.

5. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

6. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

<p>§ 14 Rechnungsprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes. 3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. 	<p>§ 14 Rechnungsprüfende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. 2. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes. 3. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig.
<p>§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben. 2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Bezirksgruppe. 3. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Bezirksamtsgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des BV bedarf. 4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung. 	<p>§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Orts-/Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben. 2. Für die Leitungen von Orts-/Bezirksgruppen werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins ordentliche Mitglieder eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. 3. Die Leitung kann zu ihrer Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des BV bedarf. 4. Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

<p>§ 16 Arbeitskreise</p> <p>1 . Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der Fachgesellschaften, Fachbereiche, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Leiter der Arbeitskreise sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Die Leiter der Arbeitskreise müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.</p> <p>2. Die Arbeitskreise führen noch dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreis..." mit der Angabe des betreffenden Fach- und Arbeitsgebietes.</p>	<p>§ 16 Arbeitskreise und Netzwerke</p> <p>1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitungen von Arbeitskreisen bei einem Bezirksverein werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleitungen des Netzwerks VDI Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die</p>

	<p>Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.</p> <p>2. Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreise" bzw. „Netzwerke" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.</p>
<p>§ 18 Auflösung</p> <p>1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 18 Auflösung</p> <p>1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.</p>
<p>Dipl.-Ing. David Abele (1. Vorsitzender)</p> <p>Jochen Lüder (Schriftführer)</p>	<p>Dipl.-Ing. David Abele (1. Vorsitzender)</p> <p>Jochen Lüder (Schriftführer)</p>